

Der Zeuge soll sich zunächst im Zusammenhang über alle ihm bekannten Tatsachen, die das Gericht interessieren, äußern. Diese Regelung erleichtert sowohl dem Gericht als auch dem Zeugen die Erfüllung ihrer Aufgaben. Das Gericht kann dadurch einen besseren Eindruck von der Person des Zeugen und dem Beweiswert seiner Aussage erhalten, als dies durch kurze Antworten auf einzelne Fragen geschehen kann. Der Zeuge kann sich seinerseits konzentrieren und zusammenhängend zu allen wesentlichen Punkten Stellung nehmen, auf die er vorher vom Vorsitzenden aufmerksam gemacht wurde. Das Gericht muß bei der Vernehmung des Zeugen natürlich berücksichtigen, daß der Zeuge vielleicht erstmalig vor einem Gericht aussagt. Ist er nervös, unkonzentriert oder sonst in seinem Auftreten gehemmt, so wird ihm der Vorsitzende durch entsprechende Fragestellung helfen müssen, im Zusammenhang auf die wichtigen Dinge einzugehen. Nach der zusammenhängenden Äußerung des Zeugen über seine Wahrnehmungen kann er durch ergänzende Fragen zur Vervollständigung oder Präzisierung seiner Aussagen veranlaßt werden. Ergeben sich Differenzen zwischen den Aussagen des Zeugen in der Hauptverhandlung und denen in früheren Vernehmungen, so kann das Gericht dem Zeugen auch seine früheren Aussagen Vorhalten.<sup>74</sup>

#### E.

Von der bisher geschilderten Form der Beweiserhebung durch mündliche und unmittelbare Vernehmung der Zeugen in der Hauptverhandlung darf das Gericht nur in wenigen gesetzlich genau festgelegten Ausnahmefällen absehen.

In bestimmten Fällen kann das Gericht die mündliche Vernehmung eines Zeugen oder Mitbeschuldigten in der Hauptverhandlung durch die Verlesung des Protokolls über eine frühere Vernehmung durch ein Untersuchungsorgan, den Staatsanwalt oder einen Richter bzw. durch die Verlesung anderer Niederschriften oder schriftlicher Äußerungen ersetzen. Die Voraussetzungen hierfür sind in § 207 StPO erschöpfend geregelt.<sup>75</sup>

Es liegt auf der Hand, daß die mündliche Vernehmung eines Zeugen in der Hauptverhandlung dem Gericht einen besseren Eindruck von der Aussage und der Person des Zeugen vermittelt als die Verlesung schriftlich fixierter Aussagen. Eine Niederschrift vermag niemals den

74. vgl. hierzu S. 237 ff. dieses Leitfadens.

75. vgl. Löwenthal, a. a. O., S. 780 ff.